

Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Dessau-Roßlau - Wochenmarktsatzung -

Auf Grund des § 6 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Marktbetrieb

Die Wochenmärkte der Stadt Dessau-Roßlau sind öffentliche Einrichtungen. Das Betreiben der Wochenmärkte kann auf einen privaten Veranstalter gegen eine Gebühr auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung übertragen werden. Dieser ist berechtigt, für die Überlassung der Standplätze Entgelte zu erheben.

§ 2

Marktplätze, -tage und -zeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden nur auf den von der Stadtverwaltung bestimmten Flächen und zu den von ihr festgelegten Öffnungszeiten statt. Die Regelung über Markttage und Öffnungszeiten ergeben sich aus der Festsetzung gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Die Wochenmarktplätze befinden sich
 - a) im Ortsteil Dessau in der Zerbster Straße und in der Elballee,
 - b) im Ortsteil Roßlau in der Rudolf-Breitscheid-Straße.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine frühere Beendigung der Verkaufszeit oder die Verlegung der Märkte anordnen. Sie ist berechtigt, den Wochenmarkt am Standort Zerbster Straße für einzelne Tage abzusagen, wenn der Platz durch andere Veranstaltungen belegt wird. Die Absage erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung. Ein Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der Gebühr besteht nicht.

An Feiertagen finden keine Wochenmärkte statt.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Dessau-Roßlau dürfen die im § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Gewerbeordnung genannten Waren feilgeboten werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen

Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstlern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht vergoren werden, durch den Urproduzenten, ist zulässig.

- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei.
 - c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Auf den Wochenmärkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen nur aus Imbisswagen und Imbissständen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
 - (3) Die Zulassung anderer Gegenstände erfolgt aufgrund der gemäß § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeiten angefahren, ausgepackt oder abgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Ende der Öffnungszeiten des Wochenmarktes vom Marktplatz entfernt sein, anderenfalls können sie durch die Stadt Dessau-Roßlau auf Kosten des Standinhabers / Veranstalters zwangsweise entfernt werden.
- (2) Mit dem Abbau der Stände darf frühestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten des Marktes begonnen werden. Der Veranstalter des Wochenmarktes darf hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Alle Fahrzeuge, außer Verkaufsfahrzeuge, sind bis zum Marktbeginn von der Marktfläche zu entfernen. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht verpflichtet, Stellplätze für die Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Das Abstellen der Fahrzeuge hat in eigener Verantwortung und unter Einhaltung der StVO zu erfolgen.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und optisch ansprechenden Zustand befinden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche samt Einrichtungen und Zubehör nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die äußere Gestaltung muss mit dem Gesamtbild des Wochenmarktes vereinbar sein. Die Verwendung von Stiegen und Kisten für den Unterbau ist nicht zulässig.

Vorstehende oder scharfkantige Gegenstände dürfen nicht aus dem Verkaufsstand herausragen.

- (4) Die lichte Höhe einer Überdachung, gemessen ab Marktplatzoberfläche, soll mindestens 2,10 m betragen. Vordächer dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen oder ihren Firmennamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Größe des Schildes hat 20 x 30 cm zu betragen.
- (6) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig; diese Werbung muss sich auf das an diesem Standplatz betriebene Gewerbe beziehen.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut, Gerätschaften nicht aufgestellt werden. Alle Gegenstände müssen innerhalb der Standplätze abgestellt werden und dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschreiten. Das Abdecken der Verpackungsmaterialien wird aus Gründen der Marktansicht empfohlen. Werden gefüllte Gasflaschen verwendet, sind die dafür geltenden Vorschriften zu beachten.
- (8) Die Entnahme von Strom ist, soweit vorhanden, über die auf den Marktplätzen installierten Verteiler (Schaltkästen) zulässig. Sollten keine oder nicht ausreichende Versorgungseinrichtungen vorhanden sein, so ist der Bedarf durch den Standinhaber / Veranstalter auf eigene Kosten und Verantwortung zu decken.
- (9) Waagen sind so aufzustellen, dass diese beim Wiegevorgang nicht von Personen oder Gegenständen verdeckt werden.

§ 6

Platzzuweisung

- (1) Die Aufstellung der Verkaufsstände erfolgt in der von der Stadt Dessau-Roßlau vorgegebenen Ordnung. Der Aufbau der Stände am Standort Zerbster Straße hat sich entlang der querenden Pflasterstreifen zu orientieren. Die Verkaufsstände sind Rücken an Rücken anzuordnen. Im Frontbereich ist eine Gasse zu bilden. Im Bereich des historischen Pflasters wird diese Aufstellung analog fortgeführt. Am Brunnen sind in nördlicher und südlicher Richtung je 2 m Abstand zu halten, in westlicher und östlicher Richtung bleibt die gesamte Fläche frei.
- (2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Verkaufsplatz besteht nicht.
- (3) Die festgelegten Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes ersetzt nicht die nach anderen rechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse.
- (5) Die Erlaubnis für einen Standplatz kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, z. B. der Standbetreiber oder dessen Bedienstete erheblich gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstoßen.

§ 7

Sauberhalten des Marktplatzes

- (1) Der Standinhaber / Veranstalter hat den Standplatz mit dem entsprechenden Einzugsbereich zu reinigen, seinen gesamten Abfall zu sammeln und selbst zu entsorgen.
- (2) Der Standinhaber / Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (3) Bis zur ordnungsgemäßen Räumung des Standortes obliegt den Standinhabern die Verkehrssicherungspflicht. Sie sind auch verpflichtet, die Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten.
- (4) Soweit beim Betrieb des Verkaufsstandes Abwässer entstehen, sind diese in geschlossenen Behältern aufzufangen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- (5) Nach Beendigung des Wochenmarktes hat der Veranstalter die Reinigung der Marktfläche vornehmen zu lassen.
- (6) Kommen Standinhaber oder der Veranstalter ihren Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, kann das Erforderliche auf ihre Kosten vorgenommen oder veranlasst werden.

§ 8

Ordnung auf dem Wochenmarkt

- (1) Die Teilnehmer im Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Marktsatzung und sonstiges Ortsrecht der Stadt Dessau-Roßlau einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau- und Preisangabenrechts, des Bundesseuchengesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sind in Mehrwegbehältnissen anzubieten.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen oder lautes Ausrufen und Anpreisen anzubieten, Vorträge zu halten sowie Megaphone oder sonstige Tonträger zu benutzen,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (5) Während der Marktzeiten ist in der Regel das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet. Ausgenommen sind Not- und Rettungsdienstfahrzeuge, Marktroller, Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühle.

- (6) Die für Rettungsfahrzeuge notwendige so genannte „Rettungsgasse“ muss eine Breite von mindestens 3,50 m haben und ist unabhängig von den Regelungen des § 5 Abs. 4 freizuhalten, gleichzeitig wird nochmals auf § 6 Abs. 3 verwiesen.
- (7) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auszuweisen. Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Hilfskräfte mit dieser Wochenmarktsatzung vertraut zu machen. Der Veranstalter hat eine Marktaufsicht zu stellen, die sich an allen Markttagen vor Ort befindet.

§ 9

Haftung

- (1) Das Betreten der Wochenmarktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur dann, wenn sie auf einem Verschulden ihrer Dienstkräfte beruhen.
- (2) Für Schäden, die durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen oder das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Marktgewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.
- (3) Die Standinhaber / Veranstalter haben gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb unterbrochen wird, ganz entfällt oder verlegt wird.
- (4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Standinhaber und Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese ist auf Verlangen der Stadt Dessau-Roßlau nachzuweisen.

§ 10

Ausnahmen

Die Stadt Dessau-Roßlau hat das Recht, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung zuzulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 12

Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten sowohl für Männer als auch für Frauen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Dessau (Wochenmarktsatzung) vom 30. März 1994, veröffentlicht im Amtsblatt 05/1994, außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Roßlau vom 24. 01. 1991, veröffentlicht im Elbe-Fläming-Kurier am 22. 09. 1991, außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Klemens Koschig
Oberbürgermeister